

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

vom 26. März 2001¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I.

Für die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung werden, sofern nicht in einem anderen gesetzlichen Erlass geregelt, die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1000 **Grosser Rat**

Bewilligung oder Verfügung	60.– bis 3000.–
----------------------------	-----------------

2000³ **Standeskommission**

- Entlassung aus dem Schweizerbürger- und Landrecht	60.– bis 240.–
- Entlassung aus dem Landrecht (durch Erwerb eines Kantonsbürgerrechtes)	60.– bis 120.–
- Namensänderung (Art. 30 ZGB)	60.– bis 360.–
- Bewilligung einer Adoption (Art. 264 ff. ZGB)	60.– bis 1200.–
- Bewilligung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 und 580 ff. ZGB)	60.– bis 120.–
- Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 422 ZGB)	60.– bis 240.–
- Bewilligung für Fortleitung von Quellen ausserhalb des Bezirkes	60.– bis 6000.–
- Bewilligung für Fortleitung von Quellen oder Grundwasser über die Kantonsgrenze	60.– bis 6000.–
- Bewilligung einer Lotterie oder Tombola, 2 % der Lossumme	30.– bis 2000.–

¹ Mit Revisionen vom 18. November 2002, 24. Februar 2003, 23. Juni 2003, 21. November 2005, 26. Juni 2006, 20. November 2006 und 26. Februar 2007.

² Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert durch V über die Gebühren der Anwaltskammer vom 18. November 2002.

- Ausnahmegewilligung nach Art. 64 Baugesetz	60.– bis 2000.–
- Bewilligung oder Verfügung im Interesse eines Privaten, für welche nicht eine anderweitige Gebühr festgesetzt ist	60.– bis 3000.–
- Rekursentscheid	60.– bis 5000.–
	zuzüglich allfällige
Bei mutwilligen Rekursen kann eine Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden	Kosten eines Augenscheines und Auslagen
2010 Ratskanzlei	
- Beglaubigung einer Unterschrift	10.–
für jede weitere Beglaubigung von Kopien	5.–
- Apostille	10.–
21 Bau- und Umweltdepartement	
2110 Departement und Amtsstellen allgemein	
- Entscheide und Verfügungen gestützt auf die Bau-, Raumplanungs-, Umwelt-, Gewässerschutz-, Strassen-, Energie- und Wasserbau-Gesetzgebung	50.– bis 5000.–
- Sachabklärungen, Augenscheine, Gutachten, Expertisen und dergleichen wie auch Umweltverträglichkeitsberichte und -prüfungen von Amtsstellen oder beauftragten Dritten werden gemäss Verursacherprinzip separat (unabhängig eines Entscheides) oder zusätzlich verrechnet	nach Aufwand
2120 ¹ Jagdverwaltung	
- Verfügungen, Patente und Gebühren	gemäss Vorschriften
- Anmeldegebühr Jagd	200.–
2130 Fischereiverwaltung	
- Einsatz Fischfanggerät, Stundenansatz Gerät und Bedienungsperson	100.–
- Fischereipatent	gemäss Vorschriften
2140 Natur- und Heimatschutzkommission	
- Begutachtungen	30.– bis 500.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

	- Umfangreichere Abklärungen, Augenscheine, Gutachten und dergleichen werden zusätzlich verrechnet	nach Aufwand
22	Erziehungsdepartement	
	Denkmalpflegekommission	30.– bis 500.–
23	Finanzdepartement	
	1. Mahnung	10.–
	2. Mahnung	30.–
2310 ¹	Steuerverwaltung	
	- Ausstellung eines Steuerausweises (Art. 122 Abs. 2 StG)	30.–
	- Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte inkl. Fotokopien (Art. 122 Abs. 3 StG), sofern eine Weiterbelastung durch diese nicht möglich ist (andernfalls gelten die üblichen Gebühren)	0.–
	- Fotokopien aus Steuerakten für Private pro Seite	1.–
	- Allgemeine Auskünfte für private Zwecke, wenn der Aufwand über das normale Mass hinaus geht (wird erst bei einem Zeitaufwand ab 20 Min. berechnet)	nach Aufwand
	- Mahngebühr bei Zahlungsverzug (Art. 160 StG und Art. 53 StVO)	30.–
	- Anhebung der Betreuung (Art. 163 StG) Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht	20.– bis 200.– 50.– bis 500.–
	- Steuerstundungsentscheid inkl. Erstellung eines allfälligen Abzahlungsplanes (Art. 161 StG)	20.– bis 200.–
	- Steuererlassentscheid, bei Ablehnung mangels Erlassvoraussetzung oder bei Nichteintreten (Art. 167 StG)	100.– bis 200.–
	- Ausstellung individueller Bestätigungen nach Aufwand	mind. 30.–
2315 ¹	Grundstückschätzungen	

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003 und 26. Juni 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

- | | | |
|--|------|--------------|
| - Erstmalige Schätzungen eines Grundstückes einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen 1 ‰ des Verkehrswertes bis Fr. 700'000.-- zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Verkehrswertes Minimalgebühr | 50.– | |
| - Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren des Eigentümers (Die Gebühr beträgt 1 ‰ der Differenz bis Fr. 700'000.-- zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Betrages. Für eingereichte kubische Berechnungen sowie Bauabrechnungen kann von der Gebühr 20 % abgezogen werden.)
Die Minimalgebühr beträgt | 50.– | bis 1000.– |
| - Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, entfallen die Gebühren. | 10.– | bis 300.– |
| - Schriftliche Auskunft oder Auszug aus dem Schätzungskataster | 10.– | bis 30.– |
| - Einspracheentscheid | 60.– | bis 300.– |
| - Rekursentscheid exkl. Augenschein | 60.– | bis 1000.– |
| - Begutachtung durch Fachexperten | | nach Aufwand |

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement / Vormundschaftswesen

Inventar / Rechnungsablage

- | | | |
|--|------|-----------|
| - Inventaraufnahme gemäss Art. 398 ZGB je Mitglied pro Stunde, exkl. Expertenkosten (die Kosten für einen Experten sind separat zu bezahlen) | 60.– | bis 120.– |
| - Prüfung der Verwaltungsrechnung von Bevormundeten, Verbeiständeten (sofern der Mündel volljährig ist oder über Fr. 20'000.– Vermögen verfügt) pro Stunde | 60.– | bis 120.– |

Handlungsfähigkeitszeugnis	30.–	
----------------------------	------	--

Vormundschaftliche Geschäfte

¹ Eingefügt durch GrRB vom 18. November 2002 (Inkrafttreten: 26. März 2001).

- Zustimmung zu Rechtsgeschäften aller Art und gemäss Art. 421 und 422 ZGB	60.–	bis 1000.–
- Entscheid über die Aufhebung der elterlichen Obhut, Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge ¹ , Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (Art. 310 - 315 ZGB)	60.–	bis 1000.–
- Verwaltung von Vermögen für Personen unbekanntes Aufenthaltes pro Jahr	60.–	bis 500.–
- Beschlussfassung über Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft, vormundschaftliche Aufsicht, vorläufige Fürsorge Art. 386 ZGB, exkl. Kosten für Gutachten und Kosten der Erbenermittlung	60.–	bis 1500.–
Pflegekinder		
- Amtshandlungen für Pflegekinder, Genehmigung Pflegeverträge; sofern das Pflegekind über Fr. 10'000.– Vermögen besitzt	60.–	bis 500.–
- Umfassende Untersuchung vor der Adoption	200.–	bis 1000.–
Bevorschussung		
- Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Art. 290 ZGB), Inkassohilfe, mit Ausnahme der unentgeltlichen Inkassohilfe	60.–	bis 500.–
Verschollene		
- Entscheid betreffend Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen	100.–	bis 500.–
In Härtefällen oder bei besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde/das Vormundschaftssekretariat die Gebühr erlassen		
2410 ²	Gesundheitsvorsorge und Aufsicht	
Bewilligungen		
- Bewilligung für die Ausübung eines medizinischen Berufes	500.–	bis 2000.–
- Bewilligung für einen Stellvertreter / Fortführung einer Praxis	200.–	bis 1000.–
- Inspektionen von ärztlichen Praxen	200.–	bis 1000.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

- Bewilligung für die Ausübung von anderen Berufen im Gesundheitswesen (die Inspektion von Räumlichkeiten und Einrichtungen wird separat in Rechnung gestellt)	200.–	bis 1000.–
- Bewilligung für die Herstellung von Arzneimitteln	200.–	bis 2000.–
- Bewilligung für die Abgabe von Arzneimitteln im Grosshandel	500.–	bis 2000.–
- Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	150.–	bis 1000.–
- Bewilligung zur Führung einer Apotheke oder Drogerie	nach Aufwand	
- Inspektionen in Apotheken und Drogerien	nach Aufwand	
- Bewilligung für den Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung	500.–	bis 1500.–
- Verlängerung von befristeten Bewilligungen im Gesundheitswesen	100.–	bis 1500.–
- Abweisungen von Bewilligungen	250.–	bis 1000.–

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2510 Departementssekretariat

- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	50.–	bis 300.–
- Signalisationsverfügungen	50.–	bis 300.–

2532 Verwaltungspolizei

Einwohnerkontrolle

- Heimatausweis für ein Jahr (Neuausstellung)	12.–	
Verlängerung für ein weiteres Jahr	8.–	
- Wohnsitzbescheinigung	8.–	
- Anmeldung zur zivilrechtlichen Wohnsitznahme pro erwachsene Person (Schweizer*/Ausländer)	20.–	
pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)	10.–	
- Anmeldung für Wochenaufenthalter / Grenzgänger für ein Jahr	40.–	
Verlängerung für ein weiteres Jahr	25.–	
- Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregistrierung	10.–	
- Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien Bestätigungen	–.50 bis	8.– pro Adresse

Passwesen

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- Ausstellung eines neuen Reisepasses (32 Seiten)			
1 Jahr		50.–	
3 Jahre		60.–	
5 Jahre		70.–	
- Verlängerung des Reisepasses			
1 Jahr		20.–	
3 Jahre		30.–	
5 Jahre		40.–	
- Zuschlag für 48-seitigen Reisepass		5.–	
- Eintragung eines Kindes unter 15 Jahren		8.–	
- Zuschlag für die Ausstellung des Reisepasses am Bestellttag (Dringlichkeitsgebühr)		20.–	bis 50.–
- Ersatz eines gültigen Reisepasses (Zuschlag)			
1. Verlust		30.–	
2. Verlust		50.–	
3. Verlust		100.–	
- Identitätskarte		Gebühren gemäss Bundesrecht	

Amt für Ausländerfragen

- Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht		Gebühren gemäss Bundesrecht	
- Provisorische Bewilligung, wenn diese anstelle einer definitiven Stellenantrittsbewilligung erteilt wird		20.–	bis 50.–
- Ausweisung oder Androhung der Ausweisung		100.–	bis 1000.–
- Verwarnung oder Androhung der Wegweisung		60.–	bis 500.–
- Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung		20.–	bis 100.–
- Erstreckung einer Ausreisefrist		20.–	bis 50.–
- Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- und Adressänderung		10.–	
- Ausstellung von Bestätigungen/Einladungsschreiben		20.–	bis 50.–
- Erteilung von Auskünften (schriftlich)		10.–	bis 50.–
- Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr		30.–	bis 50.–
Verlängerung		20.–	bis 50.–
- Erlass einer Verfügung		50.–	bis 1000.–
- Bussenentscheide/Verwarnungen		bis	2000.–

Arbeitsbewilligung

Gebühren für die arbeitsmarktliche Begutachtung und Bearbeitung

- Jahresaufenthalter (pro Einheit)	150.–
- Praktikanten, Au-pairs und andere Kurzaufenthalter	70.–

- 4-Monats-Bewilligungen Saisonarbeitskräfte	35.–
- jährliche Grundzuteilung	60.–
- zusätzlich pro Saisonarbeitskraft	25.–
- Grenzgänger	35.–
- Ersatzgesuche	25.–
- Bewilligung zum Stellenantritt/-wechsel	35.–
- Jahresaufenthalter ab SECO-Kontingent gemäss eidg. Tarif zuzüglich Fr. 50.– Grundgebühr + Fr. 20.– Bearbeitungsgebühr pro bewilligte Einheit	70.– + eidg. Tarif
- Die Höchstgebühr pro Gesuch resp. Verfügung beträgt	300.–

Für besonders aufwändige Entscheide kann die Gebühr angemessen erhöht werden. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Entscheid wird die Gebühr in der Regel um 50 % ermässigt.

Zur Bezahlung der Gebühren ist ausschliesslich der Arbeitgeber verpflichtet.

2534 Eichwesen¹

- Nebst den eidg. Eichgebühren werden Fahrspesen, vor allem für Gewichtstransporte, in Rechnung gestellt:	
ohne Gewichtstransport oder bis 20 kg	15.–
über 20 bis 50 kg	19.–
über 50 bis 100 kg	25.–
über 100 bis 200 kg	35.–
über 200 bis 500 kg	40.–
über 500 bis 1000 kg	51.–
über 1000 bis 1500 kg	62.–
über 1500 bis 2000 kg	78.–
- Ist in einem Betrieb mehr als eine Waage gleichzeitig zu eichen, so wird die Spesenvergütung für die grösste Waage berechnet. Für jede weitere Waage wird ein Zuschlag von 10% des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.	
- Tanksäulen	25.–

¹ Eingefügt durch Verordnung vom 26. Februar 2007 (941.210).

	- Abgasmessgeräte	25.–
	- Durchlaufzähler mit grossen Durchflussleistungen	nach Aufwand
	- Weitere Auslagen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung)	nach Aufwand
2538	Zivilstandswesen ¹	
2540	Kantonspolizei	
	Fahrzeuge, auswärtige Dienste, Gewahrsam	
	- Personenwagen pro km	2.50
	- Motorräder pro km	2.00
	- Spezialfahrzeuge (Pinzgauer) Grundgebühr, zusätzlich pro km	100.– 4.–
	- Beizug auswärtiger Dienste oder Material	nach Aufwand
	- Polizeilicher Gewahrsam pro Tag, inkl. Verpflegung	150.–
	Verbrauchsmaterial, Barauslagen, Kopien	
	- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze	nach Aufwand
	- Telefonspesen, Porti	nach Aufwand
	- Erstellen von Kopien pro Stück	1.–
	Rapportwesen, Tatbestandsaufnahmen, Berichte	
	- Grundgebühr Tatbestandsaufnahme	80.– bis 500.– oder nach Aufwand
	- Interventionen ohne Rapporterstattung	80.– bis 200.–
	- Fotografien, Pläne, Skizzen	nach Aufwand
	- Erkennungsdienstliche Auswertungen	nach Aufwand
	- Technische Berichte, Zeugnisse, Erhebungen	60.– bis 400.–
	- Alco-Test, Drogen-Test	20.– bis 50.– oder nach Aufwand
	Dienstleistungen	
	- Bei überwiegenden Privatinteressen	

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

	Dienstleistungen im überwiegenden Interesse Privater (Ordnungsdienst, Transport- und/oder Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater)	
	je Stunde	80.–
	pro Tag aber maximal	400.–
	Beizug auswärtige Kräfte	Aufwand
-	Bergrettung	
	SAC-Retter	Ansätze SAC
	Angehörige Kantonspolizei pro Stunde	80.–
	bis maximal pro Tag	400.–
-	Verwaltungsaufträge	
	Transporte bei Einweisungen in Heime, Kliniken oder Institutionen, Gebühr je Begleiter (zuzüglich Fahrspesen)	30.– bis 150.–
	Zustellung von Betreibungsurkunden, Gerichts- oder Verwaltungsschreiben	20.–
	Polizeiliche Zuführung von Personen an Amtsstellen	20.– bis 80.–
-	Vermietung Signalisationsmaterial	
	Mietgebühr nach Materialumfang	20.– bis 200.–
-	Herrenlose Tiere, Fundgegenstände	
	Vermittlung und Betreuung von Findelhunden und weiteren Tieren	30.– bis 50.– oder nach Aufwand
	Vermittlung/Einsammeln von Fahr- und Motorfahrzeugen	10.– bis 30.–
	Vermittlung Fundgegenstände	5.– bis 30.–
-	Sprengmittelerwerbsscheine	
	bis 50 kg	30.–
	bis 100 kg	50.–
	bis 1000 kg	80.–
	über 1000 kg	100.–
-	Gefahrenmeldeanlagen	
	Aufschaltung, Betrieb Gefahrenmeldeanlagen	Vereinbarungen zwischen JPMD/IGTUS und Anlagebesitzer
2550	Staatsanwaltschaft	
	Allgemeine Gebühren, Verfügungen	
-	Führungs- und Vorstrafenberichte	je 20.–
-	Peremptorische Vorladung	10.–
-	Akteneinsichtgabe an Versicherungen	10.– bis 500.–
-	Einvernahmen pro Mann pro Stunde	gemäss StKB
-	Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahrspesen)	60.– bis 1000.–

- | | |
|--|--|
| - Verfügungen (Rechtshilfegesuche, Abschlussverfügungen, Expertenaufträge, Korrespondenzen usw.) | 60.– bis 1000.– |
| - Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeichnisses | 20.– bis 500.– |
| - Fotokopie pro Seite | 1.– |
| - Haftkosten pro Mann und Tag | Gemäss Beschluss der Standeskommission |

Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel

- | | |
|---|------------------|
| - Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid) | 20.– bis 2000.– |
| - Anklageerhebung (Überweisungsverfügung) | 20.– bis 3500.– |
| - Einstellungsverfügung | 20.– bis 3500.– |
| - Vertretung der Anklage vor Gericht | 100.– bis 3500.– |
| - Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss StPO Art. 127 f. | 50.– bis 1000.– |
| - Nachträgliche richterliche Anordnung | 20.– bis 500.– |

In besonders aufwändigen Fällen können die Gebühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

- | | | |
|-------------------|---|----------------|
| 2610 | Departement allgemein / Kommissionen | |
| | - Präsidialentscheide | 60.– bis 200.– |
| | - Kommissionsentscheide | 20.– bis 500.– |
| 2616 | Direktzahlungen | |
| | - Administration und Kontrolle | 60.– bis 500.– |
| 2618 | Milchwirtschaft | |
| | - Kontroll- und Laborkosten (Hemmstoffe) | gratis |
| 2622 ¹ | Veterinärwesen | |
| | - Bewilligung von Strassenfahrzeugen für regelmässigen Tiertransport, je Fahrzeug und Kontrolle | 40.– |
| | - Desinfektionszeugnisse für Waren | 10.– bis 30.– |

¹ Angefügt (Lemma 6) durch Art. 11 Hundeverordnung vom 21. November 2005 (HuV, Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

	- Bearbeitungsgebühr für Ein- und Ausfuhr von Tieren	20.– bis 250.–
	- Ausserkantonales Sömmerungsvieh	
	- Grossvieh je Tier	5.–
	- Kleinvieh je Tier	2.–
	- Sömmerung im Ausland	
	- 1 bis 5 Stück	20.–
	- 6 bis 10 Stück	30.–
	- 11 und mehr Tiere	40.–
	- Gebühren für tierärztliche Abklärungen im Sinne von Art. 10 und 13 des Hundegesetzes	140.– pro Stunde
2644	Hoch- und Tiefbauten	
	- Meliorationswesen	2 ‰ bis 10 ‰ (max. Fr. 3'000.–)
2688	Fachstelle GIS	
	- Bearbeitungsgebühr für Planabgabe	20.– bis 500.– (Grössere Aufträge nach Aufwand)
27	Volkswirtschaftsdepartement	
2700	Stiftungs- und BVG-Aufsicht	
	- Prüfung der Jahresrechnung einer Stiftung	
	Registrierte BVG-Stiftung	1000.– bis 10000.–
	Patronale Stiftung	200.– bis 4000.–
	Klassische Stiftung	100.– bis 2000.–
	- Verfügungen der Aufsichtsbehörde	
	Zustimmung zur Änderung von Zweck und Organisation	200.– bis 1000.–
	Genehmigung des Verteilplans bei Liquidation	200.– bis 2000.–
	Genehmigung der Aufhebung nach Liquidation	200.– bis 1000.–
2712	Handelsregisteramt	
	- Handelsregisterauszug	
	beglaubigt	30.–
	unbeglaubigt ab Internet	15.–
	unbeglaubigt auf Papier	20.–
	vorzeitige Ausstellung	150.–
	- Prüfen von Belegen und Entwürfen	nach Aufwand
	- Abklärungen	nach Aufwand

	- Verfügungen des Handelsregisteramtes	200.–	bis 2000.–
2726	Arbeitsinspektorat		
	- Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten		
	Umbauter Raum in m3	Basisgebühr	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes
	bis 2000	100.–	80.– bis 120.–
	2001 - 5000	150.–	120.– bis 180.–
	5001-7500	200.–	160.– bis 240.–
	7501-10000	300.–	240.– bis 360.–
	je weitere 1000 m3 zusätzlich		20.–
	- Betriebsbewilligung eines industriellen Betriebes		50 % der Plange- nehmigungsgebühr
	- Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit, ununterbrochener Betrieb nach ArG	50.–	bis 250.–
	- Bewilligung zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Druckbehältern, Dampfgefässen und Maschinen mit Druckbehältern;	50.–	
	Zuschlag für jedes weitere Objekt	10.–	
	- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen	50.–	
2728 ¹	Grundbuchwesen		
	Grundbuch ²		
	Eintragung von Handänderungen		

¹ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert durch GrRB vom 24. Februar 2003 (Inkrafttreten: 1. Juli 2003).

- Eintragung einer Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (exkl. Ersitzung und erbrechtliche Übernahme) 1 ‰ des Handänderungswertes mind. 50.–, sofern die Handänderung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Handänderung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.–
- Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung 100.–
- Eintragung einer Handänderung infolge Erbteilung 2 ‰ des Handänderungswertes mind. 100.–
- Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge. 50.– bis 500.–
- Gantgebühr bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlages gleiche Gebühren wie bei den übrigen Verträgen auf Eigentumsübertragung) 500.– bis 5000.–

Grundpfandrechte

- Eintragung einer Gült oder eines Schuldbriefes (Bei Neuerrichtung von Gülten oder Schuldbriefen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–, sofern öffentliche Beurkundung erforderlich bzw. 100.–, sofern keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist.) 1 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 50.–, sofern die Errichtung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Errichtung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Pfandrechtsbetrages, mind. 100.–

- | | |
|--|---|
| - Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–.) | 1 ‰ des zu sichernden Betrages
mind 50.– |
| - Erhöhung der Pfandsumme, je Grundpfandverschreibung | 1 ‰ der Differenz
mind. 50.– |
| - Herabsetzung der Pfand- und Schuldsomme, je Pfandrecht | 40.– |
| - Rang- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht | 20.– |
| - Pfandvermehrungen oder Pfandentlassungen | |
| - je altrechtliches Pfandrecht | 5.– |
| - je neurechtliches Pfandrecht | 20.– |
| - Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht | 20.– |
| - Eintragung der Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht | 20.– |
| - Vormerkungen im Gläubigerregister | 10.– |
| - Löschungen im Gläubigerregister | 5.– |
| - Löschungen von Grundpfandrechten | |
| - je altrechtliches Pfandrecht | gebührenfrei |
| - je neurechtliches Pfandrecht | 10.– |
| - Löschungen im Interesse einer Reduktion der Stückzahl der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundbuchverwalters gebührenfrei erfolgen. | |
| - Zustimmungserklärung der vertraglich nachgehenden Grundpfandgläubiger | 10.– |

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- | | |
|--|----------------|
| - Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut | 50.– bis 500.– |
| - Textliche Änderungen bestehender Dienstbarkeiten oder Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit | 20.– bis 200.– |
| - Prüfung und Bereinigung eingetragener Dienstbarkeiten bei Grenzmutationen | 10.– |
| - Löschung, je Dienstbarkeit bzw. Grundlast | 10.– |

Vormerkungen

- | | |
|---|----------------|
| - Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte | 50.– bis 500.– |
| - Rückfallsrecht bei Schenkungen | 50.– |
| - Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten | 50.– |

- Pacht- und Mietverträge	50.– bis 500.–
- Verfügungsbeschränkungen nach SchKG	10.–
- Vorläufige Eintragungen	30.– bis 300.–
- Alle übrigen Vormerkungen	30.– bis 300.–
- Löschungen je Vormerkung	10.–

Anmerkungen

- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	50.–
- Zugehör	100.–
- Übrige Anmerkungen	50.– bis 400.–
- Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	10.–

Miteintragungen

- Eintragung des Eigentumsüberganges	50.–
- Grundpfandrechte	20.–
- Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen	50.–

Begründung von Stockwerkeigentum	300.– bis 3000.–
----------------------------------	------------------

Übrige Handlungen

- Grundbuchauszüge	30.– bis 600.–
- Bescheinigungen	20.– bis 200.–
- Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblättern	20.–
- Schuldübernahmeanzeigen	10.–
- Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeometer	10.–
- Anzeigen an Amtsstellen	10.–
- Namensänderungen natürlicher Personen / Namensänderungen / Sitzverlegungen juristischer Personen	20.– bis 200.–
- Hievor nicht aufgeführte Tätigkeiten	nach Arbeitsaufwand

Erbschaftswesen

Erbenermittlung

- Grundgebühr	30.–
---------------	------

- zusätzlich pro Erbe	5.–	
- öffentlicher Erbenaufruf; pro Media (+ Kosten der Inserate)	60.–	
Inventaraufnahme	100.–	bis 2000.–
Siegelung der Erbschaft	50.–	bis 200.–
Testamentseröffnungen, Erbenversammlungen, Ganten, Bildung von Losen, Erbschaftsverwaltungen	100.–	bis 500.–
Aufstellung des öffentlichen Inventars, Ausarbeitung des Teilungsvertrages, Vorarbeiten, Besprechungen und Liquidationsarbeiten; je Stunde Zeitaufwand	100.–	
Amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB und Art. 82 EGzZGB)		
- Anordnung	100.–	bis 500.–
- Durchführung	3 - 5 % der Nachlassaktiven	mind. aber 500.–
Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge, inkl. Bescheinigung; einmalige Gebühr pro Stück	60.–	
Ausfertigung einer Erbscheinigung, je Seite	60.–	
Beurkundungen		
Beurkundungen im Gesellschaftsrecht		
- Gründung	400.–	bis 4000.–
- Kapitalerhöhung	400.–	bis 2000.–
- Statutenänderung ohne Kapitalveränderung	200.–	bis 1000.–
- Zu beurkundende Verträge (Stammanteilsübertragung etc.)	100.–	bis 500.–

Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht sowie gemäss Partnerschaftsgesetz

- | | |
|--|------------------|
| - Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 182 ZGB) | 100.– bis 1200.– |
| - Erbvertrag | 100.– bis 1200.– |
| - Öffentliche letztwillige Verfügungen | 100.– bis 1200.– |
| - Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügungen | 50.– bis 1200.– |

Beurkundungen im Sachenrecht

- | | |
|---|---|
| - Handänderungsvertrag | 1 ‰ des Handänderungswertes, mind. 50.– |
| - Vorvertrag zu einem Handänderungsvertrag | 1 ‰, mind. 50.– |
| - Errichtung Gült und Schuldbrief | 1 ‰ des Pfandrechtesbetrages, mind. 50.– |
| - Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–) | 1 ‰ des zu sichernden Betrages mind. 50.– |
| - Erhöhung der Pfandsomme je Grundpfandverschreibung | 1 ‰ der Differenz, mind. 50.– |
| - Vorgangsänderung je Pfandrecht | 20.– |
| - Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht | 20.– |
| - Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht | 20.– |
| - Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut (gilt auch für Vorverträge) | 100.– bis 1000.– |
| - Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten, je Recht | 50.– bis 500.– |
| - Rückfallsrecht bei Schenkungen | 50.– |
| - Nachrückungsrecht bei Grundpfandverschreibungen | 50.– |
| - Begründung oder Abänderung von Stockwerkeigentum | 300.– bis 3000.– |
| - Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden | 100.– bis 1000.– |

Weitere Beurkundungen

- Bürgschaften	1 ‰ des Haftungsbetrages
+ für jede Unterschrift des zustimmenden Ehegatten oder eingetragenen Partners	10.–
- Errichtung eines Verpfändungsvertrages	40.– bis 150.–
- Ersatz der Unterschrift	50.–

Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift	10.–
- Beglaubigung einer Fotokopie	5.–
- Apostille (durch Beglaubigungsbehörde zu fakturieren)	10.–

II.

1. Für Aufwendungen (Gutachten, Fakturierungen etc.), Begehungen usw., die über das normale Mass hinausgehen, werden zusätzlich die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
2. Zur Sicherstellung der voraussichtlichen Gebühren und Amtskosten kann in nicht streitigen Verfahren ein Kostenvorschuss, der innert angemessener Frist zu leisten ist, festgelegt werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die angebehrte Amtshandlung unterbleiben. Ein Kostenvorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist und keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühr und der Amtskosten besteht. Die Erhebung eines Kostenvorschusses im Einsprache- und Rekursverfahren ist ausgeschlossen.
3. Die Zustellungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.
4. Beim manuellen Gebühreneinzug werden Gesamtbeträge bis max. Fr. 5.– nicht in Rechnung gestellt.

III.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.